

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen – Teil 1

Vorstellung der Referentin

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
 - Universität Hamburg
 - Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
 - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG (Wahlamt), Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt
 - Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de

Agenda Teil 1

- Wer gehört zur Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen“?
- Chancengleichheit durch individuelle Nachteilsausgleiche
 - Konzeptionelle und Anspruchsgrundlagen
 - Anspruchsvoraussetzungen
 - Maßnahmen
 - Verfahren
 - **PAUSE**

**Wer gehört zur Gruppe „Studierende mit
Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen“?**

Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Studierende ...	D DSW (2017)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23 %
... die das Studium nicht erschwert	12 %
... die das Studium erschwert	11 %
(sehr) schwache Erschwernis	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9 %

Welche Beeinträchtigungen haben Studierende?

Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium (am stärksten) erschwert	best2 DSW (2018)
Psychische Krankheiten	53 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %
Teilleistungsstörungen	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %
Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigungen	3 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %
Andere Kategorien	13 %

Beeinträchtigung und Behinderung im Hochschulrecht

- Landeshochschulgesetze enthalten keine Definition von Beeinträchtigung bzw. Behinderung
- Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2020)
Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen in Prüfungen – Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises in Hochschulgesetzen
- Forderung: Eigene „moderne“ Definition oder Verweis auf eine geeignete Definition, vor allem des jeweiligen LGG

Beeinträchtigung und Behinderung 1 von 2

- § 3 BGG orientiert an Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX
- Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen,
 - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
 - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert

Beeinträchtigung und Behinderung 2 von 2

- Menschen haben langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen
 - **Medizinischer Maßstab**
- welche sie in Wechselwirkung mit Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
 - **Soziologischer Maßstab**

Amtlich festgestellte (Schwer-) Behinderung

- Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt unter anderem das **tatsächliche** Vorliegen einer langfristigen Beeinträchtigung bzw. Behinderung voraus – eine amtliche Feststellung ist – anders als in der Regel im Berufsleben – nicht erforderlich
- Grad der Behinderung bzw. Höhe des Grades der Behinderung stellt **keine** Aussage über Leistungsvermögen oder Nachteile im Studium dar

Beeinträchtigung, Behinderung und Krankheit

- Keine gesetzliche Definition von Krankheit
- Nach der Rechtsprechung bedeutet Krankheit Arbeitsunfähigkeit und/oder Behandlungsbedürftigkeit – egal, ob es sich um akute, bzw. vorübergehende oder langfristige bzw. chronische Krankheiten handelt
- Menschen mit langfristigen bzw. chronischen Krankheiten, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der [...] Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, zählen zu den Menschen mit Behinderungen

Dauerleiden im Prüfungsrecht (Jeremias 2019)

- Unter Dauerleiden werden in der prüfungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands verstanden, die die Leistungsfähigkeit von Prüfungsteilnehmer:innen trotz medizinischer Behandlung bzw. des Einsatzes medizinischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit, dauerhaft oder auch schubweise einschränken
- Dauerleiden = langfristige bzw. chronische Krankheit

Rücktritt von (punktuellen) Prüfungen bei Dauerleiden?

- Rücktrittsgründe
 - Insbesondere akute, vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen (physisch, psychisch)
 - Nicht jedoch: Krankheitsspitzen, **Dauerleiden**, z. B. ADHS
 - Ausnahme: bei zeitnaher sicherer Heilung bzw. Symptomfreiheit
- Problem
 - Akute Schübe bzw. Episoden langfristiger bzw. chronischer Krankheiten, z. B. Multiple Sklerose, werden nicht als Rücktrittsgrund anerkannt

Nachteilsausgleich bei Dauerleiden?

- Auch bei akuten, vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn dies zielführender ist als ein Rücktritt
- **Nachteilsausgleich ist auch bei so genannten Dauerleiden möglich, wenn Studierende die Anspruchsvoraussetzungen vollständig erfüllen können**

Wie hängen die Begriffe zusammen?

Begriffe Sozial-/Gleichstellungsrecht	Begriffe Prüfungsrecht
Krankheit	
Akute bzw. vorübergehende Krankheit	Prüfungsunfähigkeit Folge: ggf. Rücktritt von Prüfungen oder (selten) Nachteilsausgleich
Langfristige bzw. chronische Krankheit	Dauerleiden Folge: ggf. Nachteilsausgleich
Behinderung, auch langfristige Krankheit, wenn dadurch Teilhabebehinderung besteht	Behinderung Folge: ggf. Nachteilsausgleich



Chancengleichheit durch individuelle Nachteilsausgleiche

Konzeptionelle und Anspruchsgrundlagen

Inklusiv (und zielgleich) prüfen im Licht der UN-BRK

Auftrag des Konzepts		Ergebnis des Konzepts
Angemessene Vorkehrungen (Nachteilsausgleich)	Im Nachhinein (reaktiv) Herstellen chancengleicher Prüfungsbedingungen für bekannte Studierende nach individuellem Standard	Prüfungen werden mehrheitlich unter den vorgesehenen und im Einzelfall mit angepassten Bedingungen absolviert
Barrierefreiheit	Von vornherein (proaktiv) Herstellen barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert

Anspruchsgrundlagen 1 von 2

- **Spezifische Anspruchsgrundlagen für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen (Auswahl)**
 - Regelung zum Nachteilsausgleich der Universitäten bzw. Hochschulen auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes
 - Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 iVm 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK
 - Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK iVm Art. 2 Abs. 1 ZP-EMRK
 - Besonderer prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Anspruchsgrundlagen 2 von 2

- **Allgemeine Anspruchsgrundlagen**
 - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG

Fokus auf summative Prüfungen

- Was sind summative Prüfungen?
 - Summative Leistungen werden am Ende von Lehrveranstaltungen oder Modulen absolviert und gehen in die Abschlussnote ein
 - Fokus: Lernergebnisse
 - Zweck: insbesondere individueller Quervergleich
- Bei summativen Prüfungen dominieren (bislang) klassische Prüfungsformate, insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate bzw. Präsentationen sowie Hausarbeiten

Anspruchsvoraussetzungen

Erste Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Erfüllung durch Studierende möglich?
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach § 3 BGG	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
Leere Zelle	Leere Zelle
Leere Zelle	Leere Zelle

Anmerkungen zur ersten Voraussetzung

- Studierende sollten langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen mit gesicherten Diagnosen nach dem amtlichen Klassifikationssystem haben
- Diagnosen, die mit den Krankenkassen abgerechnet werden können, sind im amtlichen Klassifikationssystem zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung enthalten: zurzeit ICD-10-GM, Version 2022

Hinweis: Die ICD-11 ist in Deutschland noch nicht eingeführt

Zweite Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Erfüllung durch Studierende möglich?
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach § 3 BGG	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
Nachteil in Zusammenhang mit der langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
Leere Zelle	Leere Zelle

Problematische Prüfungsbedingungen

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägungen im Einzelfall
Prüfungs- und Aufgabenformate NTA allerdings häufig nicht möglich	Fehlende Struktur, Bewertung von Rechtschreibleistungen, Sprachniveau zu hoch, „falsches“ Format
Örtliche Bedingungen	Häusliche Bedingungen für Klausur ungeeignet
Räumliche Bedingungen	Raum zu groß, Möbel nicht höhen-/neigungsverstellbar
Zeitliche Bedingungen	Prüfungsdauer zu kurz oder zu lang, Prüfungsbeginn zu früh
Formale und technische Bedingungen	Schrift mit Serifen und zu klein, zu geringer Zeilenabstand, digitale Multiple-Choice-Klausur nicht barrierefrei
Sozialformen	Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung

Was ist (k)ein Nachteil? 1 von 2

- Bestimmter Status oder bestimmte **Diagnosen** stellen allein keine Benachteiligung dar
- Benachteiligung liegt vor, wenn Status oder Diagnose im Einzelfall zu konkreten Auswirkungen auf Absolvieren von Leistungen führen
 - Beispiel Status „Schwerbehinderung“: Grad der Behinderung stellt keine Aussage über Auswirkungen auf das Absolvieren bestimmter Leistungen dar
 - Beispiel Diagnose „schubförmig verlaufende Multiple Sklerose“: Multiple Sklerose **kann** außerhalb von Schüben zu dauerhaften Beeinträchtigungen führen

Was ist (k)ein Nachteil? 2 von 2

- Schwierige Lebenslagen stellen keine Benachteiligung dar, die durch das Instrument „Nachteilsausgleich“ ausgeglichen werden kann, da es nicht um die Herstellung chancengleicher Bedingungen bei Leistungen geht
 - Zum Teil kommen andere prüfungsrechtliche Instrumente in Betracht, z. B. Rücktritt von Prüfungen oder Inanspruchnahme von Härtefallregelungen
 - Wichtig: Studierende haben häufig Beratungs- und Unterstützungsbedarf, der durch andere Angebote oder Maßnahmen außerhalb des Prüfungsrechts gedeckt werden kann

Dritte Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Erfüllung durch Studierende möglich?
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach § 3 BGG	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
Nachteil in Zusammenhang mit der langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
Beeinträchtigung bzw. Behinderung betrifft nicht die durch die (Prüfungs-) Leistung zu ermittelnden Fähigkeiten, sondern nur deren Nachweis	Voraussetzung kann zum Teil erfüllt bzw. zum Teil nicht erfüllt werden

Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 1 von 2

Rechtsprechung:

- Prüfungszweck
- Unterscheidung von
 - gedanklicher Erarbeitung der Aufgabenlösung und
 - beeinträchtiger Erfassung der Aufgabenstellung bzw. beeinträchtiger Darstellung der zuvor im Kopf erarbeiteten Aufgabenlösung

Problem „Dritte Anspruchsvoraussetzung“ 2 von 2

- Kein Ausgleich mangelnder Fähigkeiten
 - Beispiel: Mangelnde Fähigkeit zum Strukturieren von Aufgaben, z. B. bei ASS oder ADHS kann nicht ausgeglichen werden
- Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die gedankliche Erarbeitung der Aufgabenlösung betreffen, werden als „mangelnde“ Fähigkeit gesehen
 - Beispiele: Konzentrationsstörungen, Fatigue, Nebenwirkungen von Medikamenten

Umgang mit der dritten Voraussetzung 1 von 3

- Kein pauschaler Ausschluss eines Anspruchs auf Nachteilsausgleich für bestimmte Gruppen, sondern **stets** Prüfung des Einzelfalls!
- Prüfungszweck muss mit Hilfe der jeweiligen Prüfungsordnung und Modulbeschreibung so genau wie möglich bestimmt werden
- Falls es Prüfungsgegenstände gibt, die nicht zu den Qualifikationszielen gehören, z. B. Stressresistenz, Schnelligkeit, „gute“ Handschrift, Lösung ohne sichtbare Korrekturen, sollte dies kritisch überprüft werden

Umgang mit der dritten Voraussetzung 2 von 3

- In Studiengängen, die zu einem bestimmten Beruf führen, z. B. Medizin, sollte geklärt werden, ob und inwieweit sich Prüfungen bereits auf die Berufsfähigkeit beziehen und ggf. Möglichkeiten des Ausgleichs für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben berücksichtigt werden
- Beeinträchtigungen, bei denen die Fähigkeit zur gedanklichen Erarbeitung der Aufgabenlösung vorhanden ist, aber nur mit angepassten Bedingungen vollständig gezeigt werden kann, sollten nach Möglichkeit ausgeglichen werden

Umgang mit der dritten Voraussetzung 3 von 3

- Beispiel:
 - Chronische Schmerzen bzw. dadurch erforderliche Medikation, z. B. Opioide, beeinflussen ggf. Schnelligkeit, jedoch nicht die Qualität der gedanklichen Erarbeitung der Aufgabenlösung
 - Komplexes regionales Schmerzsyndrom (CRPS bzw. Morbus Sudeck) als Folge eines Unfalls, der mehrere Operationen an der Schreibhand erforderte, Behandlung unter anderem mit Opioiden
 - Chronische Migräne mit aufgelagerten akuten Attacken, Behandlung mit Antiepileptika (Prophylaxe) und Triptanen (bei Attacken)

Maßnahmen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollen dazu führen, dass das **für alle geltende Ziel** der jeweiligen (Prüfungs-) Leistung unter anderen als den für alle vorgesehenen Bedingungen erreicht werden kann
- **Zielgleichheit:** Nachteilsausgleich für manche Prüfungsteilnehmer:innen bei Herstellung von Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmer:innen
- **Zieldifferenz:** Förderung bestimmter Prüfungsteilnehmer:innen

Auswahl von Maßnahmen 1 von 4

- **Kein Ermessen des Prüfungsausschusses in Bezug auf das „Ob“ des Nachteilsausgleichs**
 - Wenn Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt haben, die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich gewähren

Auswahl von Maßnahmen 2 von 4

- **Ermessen des Prüfungsausschusses in Bezug auf das „Wie“ des Nachteilsausgleichs**
 - Der Prüfungsausschuss kann **andere als die beantragten Maßnahmen** oder die beantragten Maßnahmen mit **anderer Bemessung** bewilligen
 - Die für die Maßnahmen erforderlichen Ressourcen dürfen dabei keine Rolle spielen!

Auswahl von Maßnahmen 3 von 4

- **Grenzen des Ermessens** des Prüfungsausschusses
 - **Keine Überkompensation** von Nachteilen, geringe Über- oder Unterkompensationen nach neuerer Rechtsprechung vertretbar
 - **Keine Absenkung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards**
 - Keine Änderung des Bewertungsmaßstabs, insb. Verzicht auf bzw. andere Bewertung von (Teil-) Leistungen, ein sog. „Notenschutz“ ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich
 - **Keine Änderung des Prüfungsgegenstands:** Wechsel des Prüfungsformats?

Auswahl von Maßnahmen 4 von 4

- Rechtsprechung zu Grenzen des Ermessens des Prüfungsausschusses kann als Leitplanke dienen
- In der Praxis sollte eine differenzierte Auswahl der „richtigen“ Maßnahme erfolgen, bei der dann ggf. auch „richtig“ bemessen werden muss

Problematische Maßnahmen (Beispiele)

- Zusätzlicher Prüfungsversuch, anders: § 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW
Alternative: Härtefallregelung für alle
- Teilerlass von Leistungen, die in den Workload eingehen, ohne angemessene Kompensation
- Veränderte Prüfungsaufgaben, z. B. durch Strukturierungshilfen
- Veränderung des Bewertungsmaßstabs, z. B. durch Verzicht auf oder zurückhaltende Bewertung von (Teil-) Leistungen

Zusätzliche Bearbeitungszeit oder Pause(n)? 1 von 2

▪ Zusätzliche Bearbeitungszeit

- bei Beeinträchtigungen von Aktivitäten, die während der Dauer der Prüfung ständig oder regelmäßig bzw. häufig bestehen, z. B. Beeinträchtigungen des Lesens oder Beeinträchtigungen des Schreibens mit der Hand oder des Tippens

Zusätzliche Bearbeitungszeit oder Pause(n)? 2 von 2

▪ Pausenregelung

- bei unregelmäßig bzw. möglicherweise auftretenden Auswirkungen von Beeinträchtigungen, z. B. Toilettengänge bei chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten
- bei Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf Aktivitäten, die bei Arbeiten ohne Unterbrechung oder längerer Dauer zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, z. B. Schmerzen

Ersatzleistungen 1 von 2

- Grundsatz: Eine Kohorte muss mit dem gleichen Format geprüft werden
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein **nicht** gleichwertiges Format scheidet von vornherein aus
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein gleichwertiges Format ist nur dann geboten, wenn eine Anpassung des vorgesehenen Formats nicht zu einem Ausgleich der Nachteile führt

Ersatzleistungen 2 von 2

- Modulbeschreibungen als Informationsquelle
 - Qualifikations- und Lernziele
 - Prüfungsformate, die grundsätzlich für Modulabschlussprüfungen vorgesehen sind



Verfahren

Ausgewählte Verfahrensaspekte

Verfahrensaspekt	Was gilt ohne Regelung?	Anmerkungen, Empfehlungen
Antragsform	Regelung in PO? Falls nein, verschiedene Formen möglich	Angebot eines Formulars für Studierende hilfreich
Antragsfrist	Regelung in PO? Falls nein, „rechtzeitig“	„rechtzeitig“ = circa vier Wochen vor Prüfung
Nachweise	Regelung in PO? Falls nein, Regelung sinnvoll; amtsärztliche Atteste nur bei Ermächtigung LHG	Keine Festlegung auf bestimmte, sondern auf „geeignete“ Nachweise
Zeitliche Reichweite Entscheidung	Regelung in PO? Falls nein, Festlegung im Einzelfall	So lange, wie im Einzelfall möglich wg. Aufwand

Nachweise als „Beweismittel“ zum Antrag

- Prüfungsausschuss kann autonom entscheiden, keine Bindung an amts- oder fachärztliche oder andere Empfehlungen
 - Überprüfung eines Nachteils aufgrund einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung (Voraussetzungen 1 und 2) durch Informationen über (Auswirkungen von) Beeinträchtigungen, insbesondere durch medizinische Nachweise **und** Informationen über Prüfungsbedingungen, insbesondere durch Prüfer:in, Modulverantwortliche oder Studienmanagement
 - Überprüfung, ob Nachteil ausgeglichen werden darf (Voraussetzung 3), durch Informationen über Prüfungszweck, insbesondere durch Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen

Aktualität von Nachweisen?

- Beeinträchtigungen, die auf Dauer bestehen, müssen häufig nicht (regelmäßig) behandelt werden: Studierende haben dann häufig nur ältere Nachweise, die akzeptiert werden sollten, z. B. bei Autismus-Spektrum-Störungen, Beeinträchtigungen des Hörens, Sehens oder Sprechens sowie Legasthenie
- Beschaffung aktueller Nachweise aufgrund von Wartezeiten auf Diagnostik und/oder Therapie oftmals schwierig und zum Teil teuer, z. B. bei Legasthenie, daher ggf. Übergangslösung suchen

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen – Teil 2

Agenda Teil 2

- Arbeitsgruppen: Fälle, Besprechung im Plenum

PAUSE

- Rechtliche Verankerung des Nachteilsausgleichs
- Prozess des Nachteilsausgleichs gestalten

Fälle (Arbeitsgruppen)

Fall 1

Anfrage einer psychisch kranken Studierenden, den als Studienleistung vorgesehenen Vortrag durch eine alternative Leistung, z. B. Screencast oder kommentierte Präsentationsunterlagen, zu ersetzen

Fall 2

Anfrage eines Studierenden mit Legasthenie, ob seine Prüferin bei der in Kürze stattfindenden Klausur auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen verzichten dürfe

Fall 3

Anfrage einer Prüferin, ob sie die vom Prüfungsausschuss bewilligte Verlängerung der Bearbeitungszeit dadurch ersetzen könne, dass sie die betreffende Studierende nur vier der vorgesehenen sechs Aufgaben bearbeiten lasse

Fall 4

Anfrage eines Studierenden mit einer starken Beeinträchtigung des Hörens, ob seine Prüfer:innen bei der anstehenden mündlichen Prüfung auf das Tragen einer *Maske* verzichten können, damit er ihr *Mundbild* erkennen könne

Fall 5

Anfrage eines Studierenden mit Dyskalkulie, ob auf die beiden Module seines Studiengangs, in denen mathematische Inhalte behandelt werden, verzichtet werden könne. Falls das nicht möglich sei, benötige er dann umfangreiche Nachteilsausgleiche

Fall 6

Anfrage eines Studierenden mit Autismus-Spektrum-Störung, der nicht an Gruppenarbeiten teilnehmen will und daher Aufgaben allein bearbeiten möchte

Fall 7

Anfrage einer Studierenden, die ihre Mutter pflegt, ob sie die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur durch eine Hausarbeit ersetzen und die Bearbeitungszeit für ihre Masterarbeit verlängern könne

Fall 8

Anfrage eines Prüfers, ob er einer Studierenden, die sowohl auf Dauer als auch akut durch ihre Multiple Sklerose stark beeinträchtigt sei, einen Teil der Praktikumszeiten erlassen dürfe

Fall 9

Anfrage eines internationalen Studierenden mit Deutsch als Drittsprache, ob er aufgrund seiner schriftsprachlichen Schwierigkeiten (Leseverständnis, Textproduktion) als Nachteilsausgleich ein Wörterbuch benutzen dürfe und mehr Bearbeitungszeit erhalten könne

Fall 10

Anfrage einer Studierenden mit Epilepsie, ob sie zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen einen Hund mitbringen dürfe, der vor Anfällen warnen könne

Rechtliche Verankerung

Moderne Regelung Nachteilsausgleich PO(en) 1 von 2

- Macht das LHG Vorgaben in Bezug auf eine Regelung zum Nachteilsausgleich und wenn ja, welche?
- Welche POen enthalten bereits Regelungen zum Nachteilsausgleich?
 - Universitäre bzw. hochschulische Prüfungsordnungen, z. B. Rahmenprüfungsordnungen, Fakultäts- oder Studiengangsbezogene Prüfungsordnungen
 - Staatliche Prüfungsordnungen

Moderne Regelung Nachteilsausgleich PO(en) 2 von 2

- Wie sind die vorhandenen Regelungen gestaltet?
 - Gibt es Regelungslücken, die geschlossen werden sollten?
 - Sollten die vorhandenen Regelungsbestandteile geändert werden?
- Wie können Änderungen initiiert werden? Wer sind die relevanten Akteur:innen?

Zentrale Elemente einer Regelung 1 von 2

Bestandteil	Beispiele
Personeller Geltungsbereich	Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ... mit Behinderungen, ... mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, ... nach § xy LHG wenn Definition oder Verweis auf Definition im LHG
Sachlicher Geltungsbereich	Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in der PO vorgesehenen Fristen, ggf. andere Aspekte, z. B. Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Konsekutivität, Anwesenheitspflichten
Typische Maßnahmen	Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) Anpassung äußerer Prüfungsbedingungen, verlängerte Bearbeitungszeiten, Verlängerung der in diesen Ordnungen vorgesehenen Fristen, Absolvieren von Leistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form

Zentrale Elemente einer Regelung 2 von 2

Bestandteil	Beispiele
Verfahren	Antragsform, -frist, ggf. -turnus, Nachweis s. Folie 47
Beteiligungsrechte	<ul style="list-style-type: none">▪ Zwei Beispielformulierungen▪ Bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit ... gemäß § xy LHG bzw. die Beratungsstelle für Studierende mit ... zu beteiligen▪ Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit ... eine geplante oder bereits getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses, muss sich der Ausschuss erneut damit befassen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, ist die oder der Prorektor:in / Vizepräsident:in für Studium und Lehre zu beteiligen



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Prozess gestalten

Identifikation und Analyse vorhandener Prozesse 1 von 2

- Überblick verschaffen
 - Formeller Prozess mit Prüfungsausschuss und/oder informelle Absprachen, z. B. zwischen Prüfer:in und Student:in
 - Einheitlicher Prozess der Universität bzw. Hochschule oder unterschiedliche Prozesse, z. B. auf Fakultäts- bzw. Studiengangsebene und/oder nach Leistungsformaten, z. B. Prüfungsleistungen, Studienleistungen

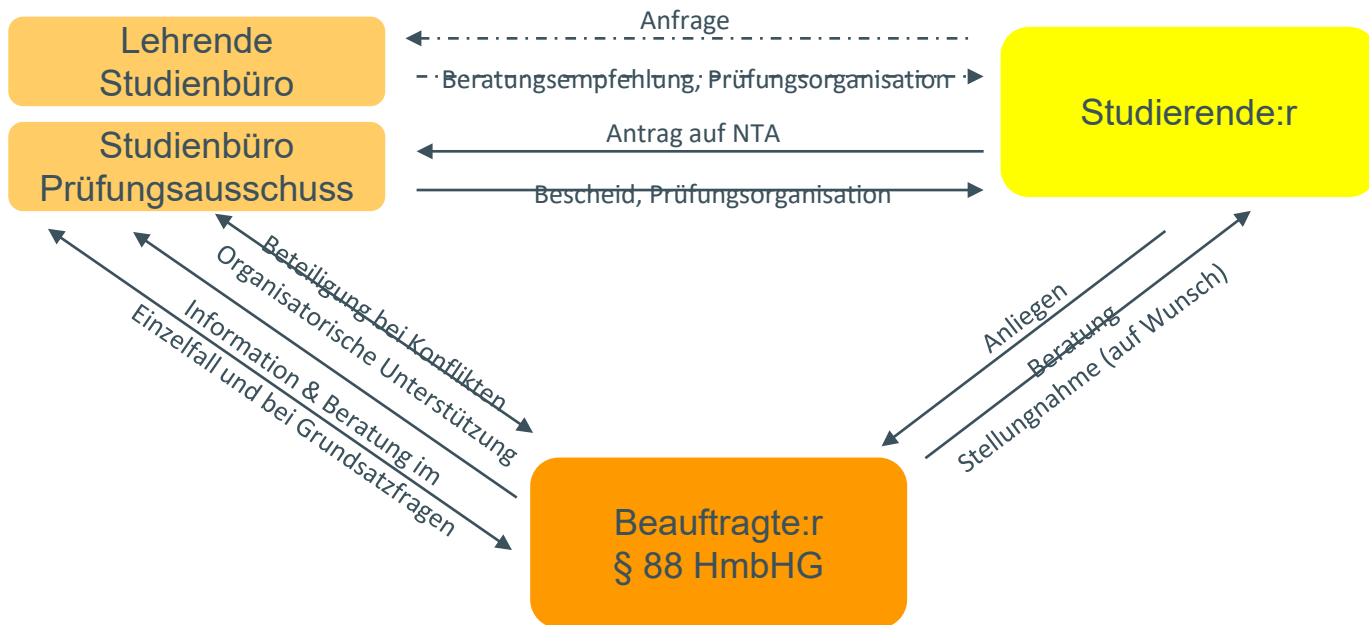
Identifikation und Analyse vorhandener Prozesse 2 von 2

- Vorhandene Prozesse analysieren
 - Akteur:innen
 - Aufgaben der Akteur:innen, z. B. Lehrende
 - Entscheider:in bei Studien- und Prüfungsleistungen
 - Studierende an Prüfungsausschuss verweisen und zur Antragstellung motivieren
 - Abläufe

Prozess definieren

- Wie können rechtliche Vorgaben umgesetzt werden?
- Welcher Prozess passt zur Universität bzw. Hochschule?
 - Größe
 - Organisationsstruktur
 - Kultur
 - Beteiligungsrecht
- Wer macht was bzw. wer soll zukünftig was machen?

Beispiel UHH



Literaturverzeichnis

- Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.
- Fischer, E./Jeremias, C. /Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, 8., vollständig überarbeitete Auflage, München 2022.
- Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
- Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder
- Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.